



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München

Dieses EDV-erstellte Schreiben ist aus Vereinfachungsgründen nicht unterzeichnet.

Thomas Rechtsanwälte
Oranienburger Str. 23
10178 Berlin

EINGEGANGEN

20. JULI 2021

Ihr Schreiben vom/ Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben unser Aktenzeichen	Telefon (089) 5143 - 749, 750	Telefax (089) 5143 - 751	Zimmer Nr.	München
71-21 DW	M 32 K 21.2682			-	16.7.2021

Verwaltungsstreitsache
Dr. Martin Modlinger
gegen Freistaat Bayern
wegen Auskunftsanspruch nach dem BayDSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in richterlichem Auftrag bitten wir Sie um Kenntnisnahme und Verbleib.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsstelle

Postanschrift	Dienstgebäude	Verkehrsverbindung	Geschäftszeiten telefonisch	Telefon	Telefax
Postfach 20 05 43 80005 München	Bayerstraße 30 80335 München	Hauptbahnhof (Ausgang Bayerstr.) alle Linien Hbf o. Hackerbrücke U 1, 2, 4, 5 Hbf, U 4, 5 Theresienwiese Linie 18,19 Hermann-Lingg-Str.	Montag - Donnerstag 8.00-12.00, 13.00-16.00 Uhr Freitag 8.00-14.00 Uhr	(089) 5143-0	(089) 5143-777
Akteneinsicht nur nach Vereinbarung				E-Mail-Adresse poststelle@vg-m.bayern.de	

Für etwaige Personenkontrollen bitten wir, soweit vorhanden, einen gültigen Anwalts- oder Dienstausweis bereitzuhalten.

Abdruck

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

EINGEGANGEN

20. JULI 2021

Verwaltungsgericht München
Postfach 20 05 43
80005 München

Name

Telefon

Telefax

E-Mail

Ihr Zeichen
M 32 K 21.2682

Unser Zeichen
GZ4d-A1100-2021/74-5

München,
13.07.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Vorab per Telefax

In der Verwaltungsstreitsache **Modlinger ./. Freistaat Bayern**
wegen Auskunft

Az: M 33 K 21.2682

beantragen wir

Klageabweisung

Begründung:

Die Klage ist unzulässig und darüber hinaus auch unbegründet.

I. Klagebefugnis

Dem Kläger fehlt es an der Klagebefugnis. Gem. § 42 Abs. 2 Alt. 2 VwGO müsste der Kläger die Möglichkeit vortragen, durch die Ablehnung des Erlasses eines Verwaltungsakts in seinen Rechten verletzt zu sein. Voraussetzung ist, dass der Kläger zuvor einen Antrag auf Erlass eines solchen Verwaltungs-

akts gestellt hat, der nun im Wege der Klage begehrt wird und dass die Behörde den auf Erlass eines solchen Verwaltungsakts gerichteten Antrag negativ beschieden hat.

Der Antrag des Klägers aus dem Schreiben vom 6. April 2021 (E-Mail) ist weitgehender als der Klageantrag. Der Antrag vom 6. April 2021 umfasst ausdrücklich alle Informationen, die dem StMGP nicht nur unmittelbar von Mitgliedern des Landtags, sondern auch auf anderen Wegen zugeflossen sind. Da der Klageantrag auf diesen ausdrücklichen Hinweis verzichtet, kann er nach seinem Wortlaut und dem Gesamtzusammenhang dahingehend ausgelegt werden, dass nur diejenigen Informationen umfasst sein sollen, die von Mitgliedern des Landtags unmittelbar an das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) herangetragen wurden.

Aus der Ablehnung des weitreichenderen Antrags kann nicht darauf geschlossen werden, dass auch der eingeschränkte Antrag auf Erlass eines Verwaltungsakts abgelehnt worden wäre.

II. Begründetheit

Sollte die Klage dennoch als zulässig erachtet werden, so ist sie jedenfalls unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung der beantragten Auskunft, insbesondere nicht aus Art. 39 Abs. 1 BayDSG.

1. Tatbestandsvoraussetzungen

Der Kläger müsste ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft darlegen. Als solches kann grundsätzlich jedes rechtliche, wirtschaftliche oder ideelle Interesse geeignet sein. Die Ausführungen des Klägers sind nicht geeignet, ein berechtigtes Interesse an dem Auskunftsbegehren zu begründen.

Zwar behauptet er, „als bayerische Bürger, Wähler und Steuerzahler“ ein Interesse zu haben, zu erfahren, ob Mitglieder des Landtags die Corona-Krise nutzen, sich persönlich zu bereichern oder sonstige Vorteile zu verschaffen. Das

behauptete Interesse bezieht sich jedoch allenfalls auf einen isolierten Teil der insgesamt geforderten Auskunft. Dieses kann sich nur auf Kontaktaufnahmen beziehen, die kausal zu einem Vertragsschluss mit Unternehmen und Provisionszahlungen an die Abgeordneten geführt haben. Nicht vom Interesse umfasst sind jedoch diejenigen Kontaktversuche, die das StMGP zwar zur Kenntnis genommen, jedoch nicht weiterverfolgt hat und in deren Folge keine Verträge geschlossen wurden. Gleiches gilt für mögliche Fälle, in denen Abgeordnete Hinweise darauf gaben, welche Unternehmen während der Pandemie, zum Beispiel in Bezug auf persönliche Schutzausrüstung, weiterhin lieferfähig erschienen.

Daneben hat der Kläger für weite Teile des Auskunftsbegehrens kein berechtigtes Interesse vorgetragen. Der Kläger begehrt die Offenlegung sämtlicher dem StMGP vorliegenden Informationen bezüglich Kontaktvermittlungen oder Kontaktvermittlungsversuchen von Mitgliedern des Bayerischen Landtags in Bezug auf die Corona-Pandemie. Umfasst wären somit beispielsweise sowohl Namen von Mitarbeitern des StMGP, die mit möglichen Kontaktversuchen beschäftigt waren, als auch Informationen, die behördeninterne Geschäftsgänge auf Arbeitsebene betreffen. Ein Interesse auf entsprechende Auskunftserteilung ergibt sich aus dem Klagevortrag nicht.

Selbst wenn ein berechtigtes Interesse bestehen würde, wäre der Auskunftsanspruch gem. Art. 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayDSG zumindest teilweise ausgeschlossen. Die angeforderten personenbezogenen Daten dürfen gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayDSG nicht an den Kläger, als nicht öffentliche Stelle, übertragen werden. Eine Herausgabe dieser Daten ist unzulässig, sofern eine betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. Ob ein Interesse schutzwürdig ist, ist anhand einer Abwägung der widerstreitenden Interessen zu ermitteln.

Das Interesse des Klägers ist jedenfalls aus oben genannten Gründen geringer einzuschätzen, als dasjenige der betroffenen Personen an der Zurückhaltung ihrer personenbezogenen Daten. Der Kläger will „sämtliche Informationen in

Bezug auf [...] Kontaktversuche“, die lediglich „einen Bezug zur Corona-Pandemie“ aufweisen. Das dürfte im angesprochenen Zeitraum nahezu jeder Kontakt eines Mitglieds des Bayerischen Landtags mit einer öffentlichen Stelle sein.

2. Ermessensausübung

Entgegen der Rüge des Klägers liegt hinsichtlich des ablehnenden Bescheids kein Ermessensausfall vor. Dass der behördlichen Entscheidung tatsächlich Ermessensentscheidung zugrunde lag, ergibt sich aus diesem Passus des Verwaltungsakts:

„Aufgrund mehrerer Landtagsanfragen wertet das StMGP bereits seine vorliegenden Daten dahingehend aus, ob bestimmte Landtagsmitglieder in die Beschaffungen während der Corona-Krise verwickelt waren. Wir können deshalb derzeit keine Daten diesbezüglich herausgeben, um den Erfolg dieser Auswertungen nicht zu gefährden.“

Dahinter standen folgende Erwägungen:

i. Unverhältnismäßiger Aufwand

Es greift der Ausschlusstatbestand des Art. 39 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BayDSG. Eine Auskunft muss nicht erteilt werden, wenn die personellen und sachlichen Ressourcen, die in Anspruch genommen werden müssten, im Verhältnis zum Interesse an der Anspruchserfüllung unverhältnismäßig sind.

Die Beantwortung des Auskunftersuchens ist aufgrund der großen Reichweite des Klageantrags mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Es werden Informationen über einen Zeitraum von über fünfzehn Monaten abgefragt. Gleichzeitig werden nicht nur einige Kerndaten der im Rahmen der Beantwortung zu prüfenden Vorgänge abgefragt, sondern alle Informationen, die mit den Vorgängen in Zusammenhang stehen. Der für die Beantwortung notwendige Arbeitsaufwand steht völlig außer Verhältnis zum möglichen Auskunftsinter-

resse des Klägers. Als Folge eines solchen Aufwands könnten andere Kernaufgaben der Behörde, wie etwa die Beantwortung der in dem Verwaltungsakt angesprochenen Schriftlichen Anfragen, nicht mehr erfüllt werden.

Eine Zusammenstellung sämtlicher Angebote, die während der Pandemie im StMGP eingegangen sind, liegt nicht vor. Die Erstellung einer solchen Zusammenstellung und Vorlage ist aufgrund des sehr großen Datenbestandes unverhältnismäßig aufwändig. Dies kann mit den zur Verfügung stehenden Personalressourcen nicht geleistet werden.

Unabhängig davon besteht auch keine Pflicht zur Dokumentation unverlangt abgegebener Angebote. § 8 Abs. 1 VGV ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

ii. Nicht aufbereitete Daten

Gem. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Var. 4 BayDSG müssen außerdem nicht aufbereitete Daten nicht herausgegeben werden. Sinn und Zweck ist hier die Handlungsfähigkeit der Behörde weiter zu gewährleisten. Die geforderten Daten liegen zum Großteil nicht in einer systematischen und geordneten Form vor. Vielmehr handelt es sich im Wesentlichen um Rohdaten, die noch gesichtet und bearbeitet werden müssen. Einige dieser Daten wurden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Antrags und werden zum Teil immer noch für die Beantwortung Schriftlicher Anfragen ausgewertet.

Wie oben dargelegt, wäre die Aufarbeitung dieser Rohdaten auch nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich. Die Funktionsfähigkeit des StMGP würde daher nur dann umfassend gewahrt bleiben, wenn eine Pflicht zur Auskunftserteilung hier nicht besteht.

iii. Entgegenstehende Kontroll- und Aufsichtsaufgaben

Dem ursprünglichen Auskunftersuchen des Klägers stehen weiterhin Kontroll- und Aufsichtsaufgaben entgegen (§ 39 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BayDSG). Es soll gerade der sehr weitgehende Einblick der vorgesetzten oder übergeordneten

Behörde nicht unbegrenzt auch der auskunftbegehrenden Öffentlichkeit zustehen (v. *Lewinski* in: Nomoskommentar Schröder, Bayerisches Datenschutzgesetz, 1. Aufl. 2021, Art. 39 BayDSG, Rn. 56).

Im Rahmen öffentlicher Kontroll- und Aufsichtsverfahren ist vielfach eine besonders intensive und umfassende Bearbeitung von Daten erforderlich, die besonders schützenswert sind, damit es z.B nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt. Es bedarf folglich einer Abwägung zwischen dem Interesse an der Auskunft und den betroffenen Schutzgütern (*Schmieder* in: Beck-Onlinekommentar Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, Stand 01.05.2021, Art. 39 BayDSG, Rn. 22).

In der Gesetzesbegründung LT-Drs. 17/7537, S. 49 f. wird zu Art. 36 BayDSG a.F., der insoweit wortgleich in Art. 39 BayDSG übernommen wurde, weiter ausgeführt, dass gerade wirtschaftliche Interessen – wie sie bei weitreichenden Informationen zu möglichen geschäftlichen Beziehungen stets im Raum stehen – geschützt werden sollten: „Die Auskunft kann nach Art. 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zudem verweigert werden, soweit sonstige öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Hierunter fallen auch fiskalische und wirtschaftliche Interessen, die nicht eng im Sinne eines Nachteils- oder Schadensbegriffs zu verstehen sind.“

Insoweit hat sich der bayerische Gesetzgeber bewusst für einen nur eingeschränkten Datenzugang der Öffentlichkeit entschieden, was verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist und was nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch dem in Art. 86 DSGVO angelegten Vorrang des Datenschutzes vor dem Informationszugang entspricht (vgl. v. *Lewinski*, a.a.O., Art. 39 BayDSG, Rn. 5 f., 12 insb. Fn. 28).

Ein großer Anteil der verlangten Daten stammt von nachgeordneten Behörden und wurden dem StMGP u.a. im Rahmen der Beantwortung Schriftlicher Anfragen bekannt. Eine Trennung der Daten i.S.d. Art. 39 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BayDSG und der übrigen dem StMGP bekannten Daten wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich.

Hinsichtlich der Daten von nachgeordneten Behörden müsste im Einzelfall geprüft werden, welche Interessen gegen eine Herausgabe sprechen. Hier kämen etwa Geschäftsgeheimnisse derjenigen Unternehmen in Betracht, die vermittelt wurden oder vermittelt werden sollten. Denn Teil der angeforderten Daten wären auch Details zu sensiblen Daten, wie etwa den angebotenen Preisen. Die Veröffentlichung dieser Daten würde für die betroffenen Unternehmen Wettbewerbsnachteile auf dem Markt bedeuten.

III. Einzelrichter und mündliche Verhandlung

Mit der Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter besteht Einverständnis.

Auf eine mündliche Verhandlung wird verzichtet.

